

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 24. Mai 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-339
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 42-1.156.606-31/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-156.606-337

Antragsteller:

BELO PARKETT
In der Ruhraue
52459 Inden-Pier

Zulassungsgegenstand:

Fertigparkette
"BELO Karat K10", "BELO Karat K11" und "BELO Saphir"

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Fertigparkette "BELO Karat K10", "BELO Karat K11" und "BELO Saphir" als schwerentflammbarer Bodenbelag (Klasse C_{fl}-s1 nach DIN EN 13501-1)¹, jedoch nur auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$)².

Die Fertigparkette sind stets mit dem Kleber "Stauf M2A-900" (Hersteller: STAUF Klebstoffwerk GmbH) oder "D 730" (Hersteller: Bona GmbH) zu verkleben.

Die Fertigparkette dürfen in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Bei den Fertigparketten handelt es sich um 2-Schichtparkette. Sie müssen bestehen aus

- dem etwa 6,0 mm dicken Träger aus unbehandeltem Eichenholz,
- der etwa 4,0 mm (bei "BELO Karat K10" und "BELO Saphir") bzw. der etwa 5,5 mm (bei "BELO Karat K11") dicken Nutzschicht der Holzarten Eiche, Esche, Ahorn kanadisch, Ahorn europäisch, Buche ungedämpft, Buche gedämpft, Merbau, Wenge und Black Cherry,
- dem einkomponentigen Polyurethan-Klebstoff "DURA PUR UH 2136V" (Hersteller: DURAL GmbH) oder "Kleiberit Reaktiver Schmelzkleber PUR 705.9" (Hersteller: Klebchemie M.G. Becker GmbH + Co.KG) zur Verklebung der Nutzschicht auf dem Träger sowie
- der werkseitig aufgetragenen Oberflächenbehandlung mit dem UV härtenden Lack "Miraphen UV-Versiegelung" (Hersteller: Friedrich Klumpp GmbH) auf Basis ungesättigter Acrylatharze oder dem werkseitig aufgetragenen Hartwachsöl "Oliwax Sojahartöl" (Hersteller: ASUSO GmbH) auf Basis von Naturölen und Alkydharzen. Die geölten Produkte erhalten nach Verlegung zusätzlich eine Endbehandlung mit dem Hartwachsöl "Oliwax Sojahartöl".

Die Gesamtdicke des Fertigparketts "BELO Karat K10" und "BELO Saphir" muss 10,0 mm ($\pm 10 \%$) und das Gesamtflächengewicht je nach Holzart 6310 g/m^2 bis 7490 g/m^2 ($\pm 10 \%$) betragen. Die Gesamtdicke des Fertigparketts "BELO Karat K11" muss 11,5 mm ($\pm 10 \%$) und das Gesamtflächengewicht je nach Holzart 7260 g/m^2 bis 8310 g/m^2 ($\pm 10 \%$) betragen.

2.1.2 Die auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$)² verlegten Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Klasse C_{fl}-s1 nach DIN EN 13501-1¹, Abschnitt 11, erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge und der Kleber muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Die in Abschnitt 1 genannten Zulassungsgegenstände umfassen drei Gruppen von Einzelprodukten aus unterschiedlichen Holzarten mit zwei verschiedenen Oberflächenbehandlungen. Eine Liste der Einzelprodukte ist beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der Überwachungsstelle hinterlegt.

1 DIN EN 13501-1: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten (Ausgabe Juni 2002) – Abschnitte 11 und 12.2

2 bzw. auf mineralischen Untergründen der Klassen A_{1fl} oder A_{2fl} der DIN EN 13501-1 mit einer Mindestdicke von 6 mm und einer Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bodenbeläge und der Kleber sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Bodenbelag, seine Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Bodenbelag, der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks, Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Brandverhalten: Klasse C_{fl} –s1 nach DIN EN 13501-1 nur verklebt mit den Klebern "Stauf M2A-900" oder "D 730"

Darüber hinaus darf das Bauprodukt mit der Aufschrift "Rezeptur beim DIBt hinterlegt" gekennzeichnet werden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine Überwachungs- und Zertifizierungsstelle einzuschalten, die für Bauprodukte mit der lfd. Nr. 2.10.3 der BRL A Teil 2 (veröffentlicht im Teil IIb des "Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen") anerkannt ist.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ sinngemäß anzuwenden

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

³ Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für das gesamte Produkt sind. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass im Rahmen der Fremdüberwachung verschiedene Holzarten, sowohl mit geölter als auch mit lackierter Oberfläche, geprüft werden. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ sinngemäß anzuwenden. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

Die Fertigparkette sind auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$)² als Fußbodenbelag (auch als Treppenbelag) - stets verklebt mit dem Kleber "Stauf M2A-900" (Hersteller: STAUF Klebstoffwerk GmbH) oder "D 730" (Hersteller: Bona GmbH) - zu verwenden. Geölte Produkte erhalten nach Verlegung eine Endbehandlung durch Aufbringen und Einbohnern des Hartwachsöls "Oliwax Sojahartöl" (Hersteller: ASUSO GmbH), wobei die Auftragsmenge nicht mehr als 5 g/m^2 betragen darf.

Misch

Beglaubigt